

„Chaos muss sein, woraus sollte man sonst **Ordnung** machen?“ (Manfred Hinrich)

Monika Sauer
Dipl. Betriebswirtin (FH) Steuerberaterin

Wir helfen Ihnen Ordnung zu schaffen, bei individueller Beratung.

Zu meiner Person

Monika Sauer

- Geboren 1968 in Eppelborn
- Verwitwet
- Wohnhaft in Landsweiler bei Lebach
- 1996 Bestellung zum Steuerberater
- 2006 Gründung der eigenen Kanzlei in St. Wendel

HINWEIS

Bei diesem Vortrag/dieser Präsentation werden allgemeine Grundzüge der Besteuerung dargestellt. Diese stellen keine steuerliche Beratung in einem Einzelfall dar.

Das Skript ist nach bestem Wissen erstellt. Die rasanten Änderungen im Steuerrecht können dazu führen, dass es schnell veraltet ist.

Die Basis der Buchführung eines Vereins



Bereiche des nicht gemeinnützigen Vereins

Ideeller Bereich

Eigentliche Ideelle Tätigkeit

Einnahmen z. B. aus

- Mitgliedsbeiträgen
- Zuschüssen

Steuerfrei

Wirtschaftlicher Bereich

Einnahmen

z. B. aus

- Veranstaltungen
- Kapitaleinkünften
- Vermietungseinkünften

Steuerpflichtig

Kurzinformationen zum nicht gemeinnützigen Verein

- Jährliche Abgabe der Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben aller Einkunftsarten
- Jährliche Körperschaftsteuererklärung – Freibetrag 5.000 €
- Jährliche Gewerbesteuererklärung – Freibetrag 5.000 €
- Jährliche Umsatzsteuererklärung
- Keine Ausstellung von Spendenquittungen

Kurzinformationen zum gemeinnützigen Verein

Allgemeines

- Anerkennungsverfahren durch Antrag beim Finanzamt
- Spendenbescheinigung; ja nach Bestätigung des Finanzamtes
- Aberkennung der Gemeinnützigkeit möglich, dadurch rückwirkend Behandlung wie nicht gemeinnütziger Verein, Steuern nachzahlen bis zu 10 Jahre

Die Bereiche des gemeinnützigen Vereins



Ideeller Bereich

Einnahmen

- Beiträge
- Spenden
- Zuschüsse
- Aufnahmegebühren
- Schenkungen
- Erbschaften

Ausgaben

- Verbandsabgaben
- Mitgliederverwaltung
- Steuern (KSt, GewSt)

Vermögensverwaltung

Einnahmen

- Zinsen, Dividende
- Vermietung Grundbesitz
- Verpachtung

Ausgaben

Alles mit den Einnahmen in Zusammenhang stehend

Zweckbetrieb

dient in seiner Gesamtausrichtung dazu, die steuerbegünstigten Ziele des Vereins zu verwirklichen

Einnahmen

- Eintrittsgelder
- Überlassung von z. B. Sportanlagen
- Genehmigte Tombolas

Ausgaben

Alles mit den Einnahmen in Zusammenhang stehende

Ein Zweckbetrieb liegt vor, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer 35.000 € p.a. nicht überschreiten. Liegen die Einnahmen über 35.000 € liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Einnahmen

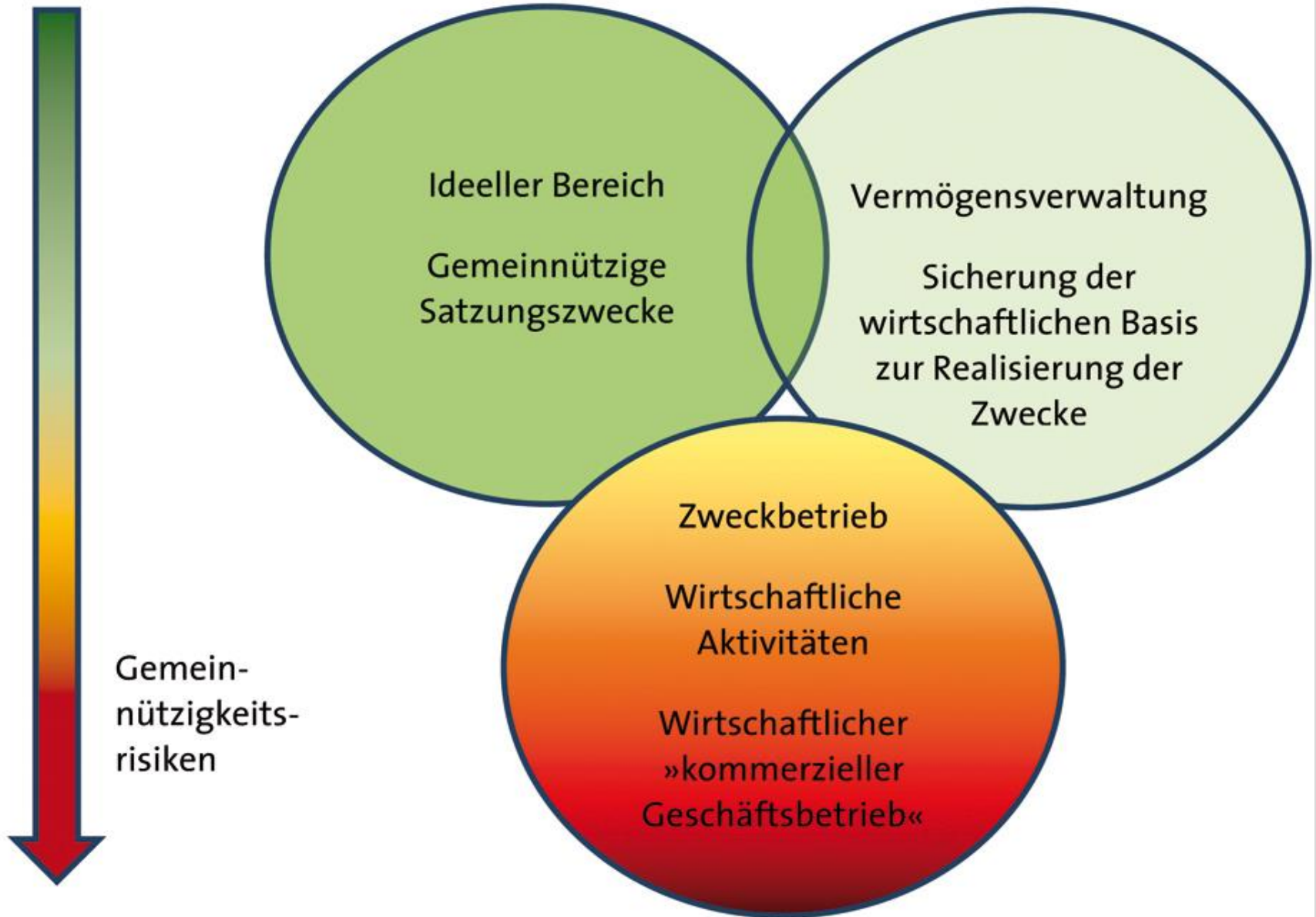
- Vereinsgaststätte
- Verkauf von Speisen und Getränken
- Werbung
- Reisen

Ausgaben

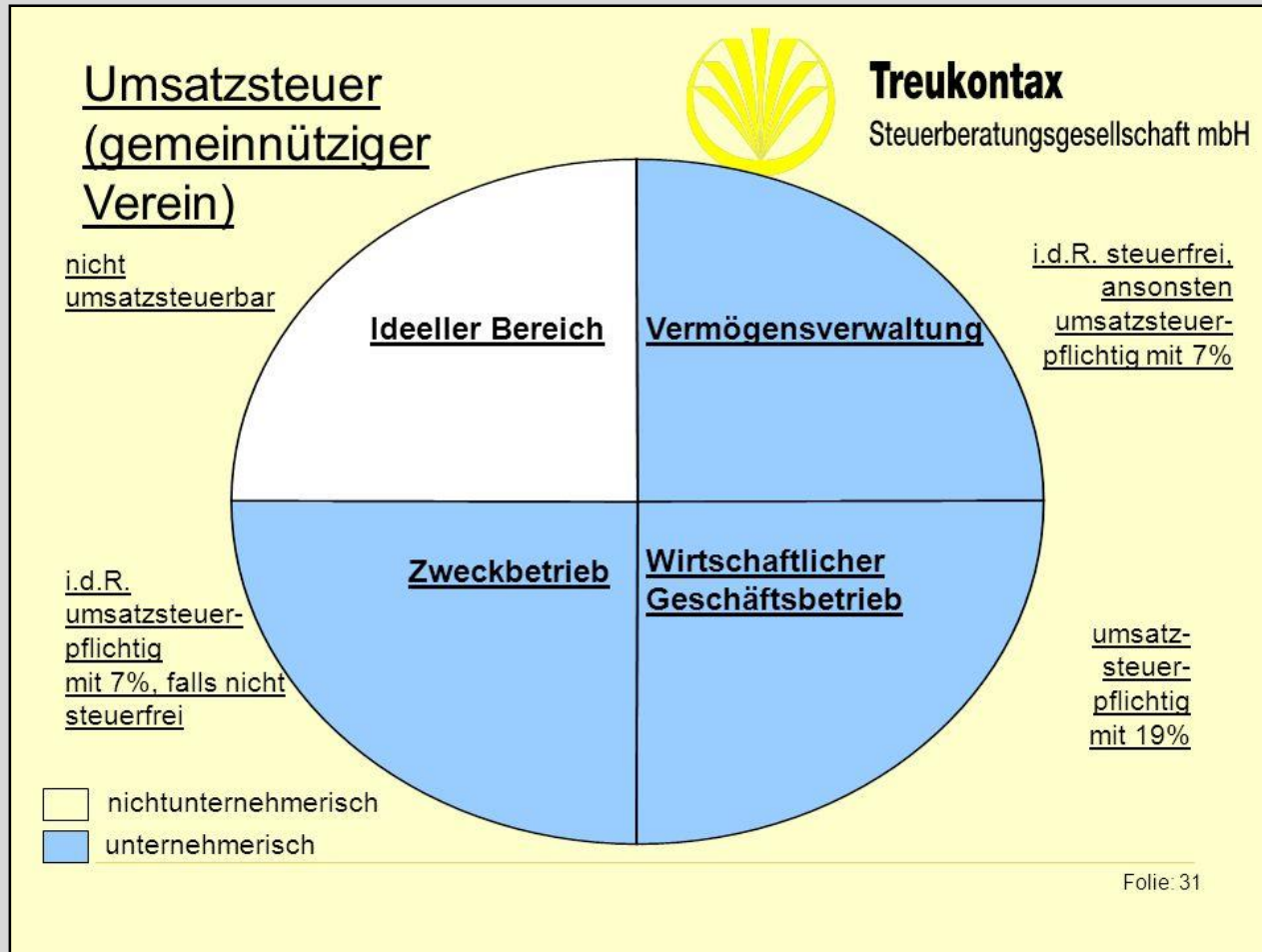
Alles mit den Einnahmen in Zusammenhang stehende

Steuerrecht

- Körperschaftsteuer/Gewerbesteuer frei
- Umsatzsteuer Befreiung im ideellen Bereich möglich, im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb besteht Umsatzsteuerpflicht - außer bei Umsätzen im Vorjahr unter 17.500 € (Kleinunternehmerregelung) – dann keine Erhebung der Umsatzsteuer
- Alle drei Jahre Abgabe der Erklärung zum Fortbestand der Gemeinnützigkeit inkl. der Aufzeichnungen zu Einnahmen und Ausgaben – untergliedert nach den 4 Bereichen des Vereins
- Jährliche Umsatzsteuererklärung



Umsatzsteuer



Buchführung und Aufzeichnungen



©www.ClipartsFree.de

Der Vorsitzende des Vereins ist als gesetzlicher Vertreter verpflichtet, die steuerlichen Pflichten zu erfüllen.

Nicht nur den Mitgliedern hat der Vorstand Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben abzulegen, sondern für Zwecke der Besteuerung sind ebenfalls Aufzeichnungen zu führen.

In der Regel muss für jeden Bereich eine Einnahmen-Ausgaben-Überschuss-Rechnung aufgestellt werden.

Bei den Einnahmen/Ausgaben beachten:
Keine Buchung ohne Beleg!

Aufzeichnungen

- Satzung - Sitzungsprotokolle
- Bank
- Bargeschäfte (Kasse)
- Rechnungen
- Spenden
- Gewinnermittlung

- EXKURS:
Ehrenamtspauschale - Übungsleiterfreibetrag

Satzung

Das Finanzamt fragt bei jeder Steuererklärung ab, ob sich Veränderungen in der Satzung ergeben haben. Neue Satzungen müssen dem Finanzamt mit eingereicht werden.

Ebenso möchte das Finanzamt immer das letzte Protokoll der Jahreshauptversammlungen sehen. Insbesondere wegen der Mittelverwendung. Ein Verein darf nur aus bestimmten Gründen (wie größere Instandhaltungen oder Investitionen) Gelder ansammeln.

Bank

Alles was über die Bank gezahlt wird, ist durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Auszüge sollten chronologisch und vollständig sein.

Jede Bankbewegung ist dem entsprechenden Bereich des Vereins zuzuordnen. Ausgaben, die mehreren Bereichen zuzuordnen sind, sind im Wege der Schätzung aufzuteilen. (Schätzung immer schriftlich festhalten – später weiß man oft nicht mehr, wie man auf die Zahlen kam)

Bargeschäfte

In der Regel gibt es im Zweckbetrieb und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Bargeschäfte:

- getrennte Aufzeichnungen nach den Bereichen
- Gibt es nur Geldkassetten oder richtige elektronische Kassen?
- Wie wird bei Geldkassetten die Korrektheit garantiert? Kann jeder an die Kasse und Geld rausnehmen?
- Ausgaben müssen mit Belegen nachgewiesen werden
- Elektronische Kassen – neueste Anweisungen der Finanzbehörden beachten

Rechnungen - Quittungen

Auf folgende **Pflichtrechnungsangaben** müssen Sie achten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- vollständiger Name und Anschrift des Empfängers = Verein,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Rechnungsnummer,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes oder die Art und den Umfang der Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder der Leistung,
- das Entgelt (= Rechnungs-Netto-Betrag) aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen,
- jede im Voraus vereinbarte Minderung des Nettoentgelts (z.B. Skonto),
- den anzuwendenden Steuersatz, sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder ein Hinweis auf die Steuerbefreiung

Kleinbetragsrechnungen

Gesamtbetrag darf 250,00 € (bis 31.12.2016: 150 €) nicht übersteigen:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes oder die Art und den Umfang der Leistung,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe (Bruttobetrag) und
- den Steuersatz oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung.

Bitte achten Sie darauf, dass jede zusätzliche Angabe auf dieser Rechnung richtig ist. Sollte z.B. zusätzlich auf der Kleinbetragsrechnung ein anderer Name als Ihrer stehen, so kann die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug verwehren.

Fehlende Belege

Sind Belege nicht mehr auffindbar oder gab es keinen Beleg – bitte durch Eigenbelege dokumentieren, was es war. Dies sollte nicht zu häufig vorkommen, da sonst die Glaubwürdigkeit der Buchführung verloren geht.

Je nach Höhe der Quittung – von einer zweiten Person die Korrektheit bestätigen lassen.

Bei allen Belegen und Aufzeichnungen immer daran denken, dass sie den Vereinsmitgliedern und dem Finanzamt Rechenschaft ablegen müssen.

Spenden

Für Spendenbescheinigungen von Vereinen gelten amtliche Muster. Wer eine fehlerhafte Bescheinigung ausstellt, haftet für Schäden.

Die entsprechende amtliche Vorlage kann über das Bundesministerium der Finanzen abgerufen werden.

Der Bescheid über die Feststellung der Gemeinnützigkeit ist ab Datum der Ausstellung 5 Jahre gültig. Bis zu diesem Ablauf müsste bereits ein neuer Bescheid erlassen sein.

Gewinnermittlung

**EINNAHMEN-AUSGABEN-
ÜBERSCHUSSRECHNUNG**
vom
01.01.2017 bis 31.12.2017

eingetragener Verein

	EUR	EUR
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge	12.000	
2. Zuschüsse	<u>2.500</u>	14.500
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Übrige Ausgaben		1.000
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>13.500</u>

B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN

I. Ideeller Bereich

(ertragsteuerneutral)

1. Steuerneutrale Einnahmen

Spenden 1.300

2. Nicht abziehbare Ausgaben

Gezahlte/hingegebene Spenden 150 1.150

Gewinn/Verlust

ertragsteuerneutrale Posten 1.150

C. ZWECKBETRIEBE SPORT

I. Zweckbetriebe Sport

1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		
2. Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen		4.500
3. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	500	
4. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen		
Sportveranstaltungen	500	
Kosten der Sportanlagen	16.300	
Allgemeine Kosten des Sportbetriebs	<u>3.000</u>	20.300
Gewinn/Verlust Zweckbetriebe Sport		<u>-15.800</u>
Gewinn/Verlust Zweckbetriebe Sport		<u>-15.800</u>

D. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE

I. Sonstige Geschäftsbetriebe

1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		2.000
--------------------------------	--	-------

2. Ausgaben für Material

Ausgaben für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	600	
---	-----	--

3. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>50</u>	650
---	-----------	-----

Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		<u>1.350</u>
--	--	--------------

Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		<u><u>1.350</u></u>
--	--	---------------------

E. JAHRESERGEBNIS		<u><u>200</u></u>
--------------------------	--	-------------------

KONTENNACHWEIS

zur Überschussrechnung vom
01.01.2017 bis 31.12.2017

eingetragener Verein

Bezeichnung	EUR	EUR
IDEELLER BEREICH		
Mitgliedsbeiträge		
Echte Mitgliedsbeiträge		12.000
Zuschüsse		
Zuschüsse von Behörden		2.500
Übrige Ausgaben		
Bürobedarf	50	
Sonstige Verwaltungskosten	50	
Abgaben Landesverband	500	
Mitgliederpflege	300	
Rechts- und Beratungskosten	<u>100</u>	-1.000

ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN

Spenden

Erhaltene Spenden / Zuwendungen	1.300
---------------------------------	-------

Gezahlte/hingegebene Spenden

Gezahlte Spenden / Zuwendungen	-150
--------------------------------	------

ZWECKBETRIEBE SPORT

Einnahmen aus Umsatzerlösen aus Sonstigem

Sonstige Einnahmen Zweckbetrieb Sport 4.500

Abschreibungen

Abschreibungen auf Sachanlagen -500

Entschädigungen, Sportveranstaltungen

Spesenersatz an akt.Sportler Kostennachw	150	
Abgaben	<u>350</u>	-500

Kosten der Sportanlagen

Kosten der Sportanlagen	9.500	
Miete, Pacht	2.800	
Strom	700	
Reparaturen	<u>3.300</u>	-16.300

Allgemeine Kosten

Allgemeine Kosten des Sportbetriebs	1.000	
Verwaltungskosten	100	
Versicherungen	400	
Sportkleidung	<u>1.500</u>	-3.000

SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE

Gaststätte Sportlerheim

Einnahmen aus Umsatzerlösen

Einnahmen aus Umsatzerlösen 2.000

Ausgaben für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

Wareneinkauf -600

Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen

Sonstige Abgaben -50

JAHRESERGEBNIS

Jahresergebnis 200

EXKURS

Ehrenamtspauschale

Für nebenberufliche Tätigkeiten im ideellen Bereich oder Zweckbetrieb kann eine Entschädigung bis zu 720 € im Jahr gezahlt werden (zum Beispiel als Platzwart im Sportverein). Eine Zahlung für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist nicht möglich.

Diese Ehrenamtspauschale ist beim Empfänger steuerfrei (§ 3 Nr. 26a EstG).

Die Ehrenamtspauschale ist eine gute Möglichkeit Ihre Vereinsmitglieder für ihr Engagement zu belohnen.

Ehrenamtspauschale und Vorstand

Für eine Zahlung der Ehrenamtspauschale an Mitglieder oder auch Nichtmitglieder darf die Satzung keinen Ausschluss enthalten. Für den Vorstand gilt etwas anderes. Soll er die Ehrenamtspauschale erhalten, muss die Satzung hierfür ausdrücklich eine Satzungsregelung beinhalten.

Wird die Ehrenamtspauschale an den Vorstand ohne Satzungsgrundlage gezahlt, kostet das auch rückwirkend die Gemeinnützigkeit. Und zwar so lange, bis der „ordnungsgemäße“ Zustand wiederhergestellt ist. Also bis das der Vorstand entweder keine Ehrenamtspauschale mehr erhält oder die Satzung geändert wurde.

Übungsleiterpauschale

Einnahmen sind bis jährlich 2.400 € beim Empfänger steuerfrei, wenn sie für eine nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer erzielt werden. Dies gilt auch für künstlerische Tätigkeiten oder Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienste eines Vereins. Es ist möglich die Übungsleiterpauschale an Mitglieder und Nichtmitglieder zu zahlen.

Diese Zahlungen dürfen auch nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vorgenommen werden.

Wichtige Hinweise

Der Übungsleiter muss einen dokumentierten Anspruch auf die Übungsleiterpauschale haben. Schließen Sie deshalb stets einen entsprechenden Vertrag. Es ist auch unbedingt zu beachten, dass es keine „Vermischung“ mit einem eventuell ausgeübten Hauptberuf geben darf.

Das Finanzamt fordert eine inhaltliche und organisatorische Abgrenzung der Tätigkeit, für die die Übungsleiterpauschale gezahlt wird, vom eigentlichen Hauptberuf.

Beispiel: Herr R ist Musiklehrer am Gymnasium und erteilt Musikunterricht an der Volkshochschule. Er kann nicht von der Übungsleiterpauschale profitieren, da die beiden Tätigkeiten von Herrn R sich zwar organisatorisch voneinander abgrenzen lassen (Gymnasium versus Volkshochschule), aber nicht inhaltlich.

Können beide Freibeträge gleichzeitig gezahlt werden?

Für ein und die selbe Tätigkeit darf ich entweder nur die Ehrenamtspauschale oder nur den Übungsleiterfreibetrag zahlen. Übt jemand verschiedene Tätigkeiten im Verein aus – die klar voneinander abgrenzbar sind – können beide Freibeträge gezahlt werden.

Je Person und Jahr ist aber die Ehrenamtspauschale und der Übungsleiterfreibetrag auf die Beträge von 720 € und 2.400 € begrenzt, egal für wie viele Vereine man tätig ist.

Am Besten immer alles schriftlich festhalten und dokumentieren.



Informative **Literatur**

Veröffentlichungen der Landesregierung des Saarlandes:

- Der Vereinshelfer
www.saarland.de/dokumente/res_innen/komplett-Internet.pdf (Informationen auf über 140 Seiten – Stand 2014)
- Steuerratgeber für Vereine
www.saarland.de/dokumente/ressort_finanzen/steuerratgeber_fuer_Vereine_2013.pdf (mit Mustersatzung)

Vereinsregister

- www.saarland.de/79414.htm
- www.handelsregister-info.de/vereinsregister-wie-bekommt-man-auskunft/

Die Auszüge des Vereinsregisters sind kostenpflichtig, aber notwendig - da die Eintragungen oft sehr veraltet sind – und es somit zu Problemen kommen kann.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

